



BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2016

BMF-010314/0224-IV/8/2016

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZT-2800, Arbeitsrichtlinie „Überwachung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr von Waren“

Überwachung

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2800 (Überwachung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2016

1. Allgemeines

Die Überwachung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr von Waren (nachstehend „Überwachung“ genannt) erfolgt entsprechend den Vorschriften der Artikel 13, 56 Abs. 5 und 58 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) sowie der Artikel 55 und 56 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA).

In Österreich ist die Überwachung durch Abschnitt E der auf § 52 ZollR-DG basierende Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV) geregelt.

Unterliegen Waren der Überwachung, müssen bestimmte Daten der entsprechenden Zollanmeldungen unverzüglich an die Europäische Kommission übermittelt werden.

Für die Durchführung der Überwachung ist eine zentrale Stelle, die Kontingentstelle, die bei der Außenstelle Schärding des Zollamts Linz/Wels eingerichtet ist, vorgesehen. Wenn in den einschlägigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Überwachung das Zollamt Linz/Wels genannt ist, ist darunter die Außenstelle Schärding des Zollamts Linz/Wels zu verstehen.

2. Zweck der Überwachung

In mehreren Zollpräferenzvereinbarungen der Union (Beispiel: Assoziationsabkommen mit mehreren Mittelmeerländern und den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie APS) und Rechtsakten zur Regelung von Handelsmaßnahmen (Textilien, Schuhe, Obst und Gemüse) sind derartige Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Diese dienen in erster Linie der Beschaffung von Informationen zur Rechtfertigung der Einführung oder der Wiedereinführung von Zöllen im Rahmen einer Schutzklausel und von Erkenntnissen für die Betrugsbekämpfung.

In einigen Fällen ist die Anwendung der Überwachungsmaßnahmen an einen bestimmten Zollplafond, eine Referenzmenge oder eine Auslösungsschwelle geknüpft.

Das Erreichen eines Zollplafonds, einer Referenzmenge bzw. einer Auslösungsschwelle führt nicht automatisch zur Wiedereinführung des normalen Zollsatzes oder eines Zusatzzolles. Es handelt sich lediglich um einen Hinweis darauf, dass eine solche Maßnahme in Betracht gezogen werden kann.

Der Unterschied zwischen Kontingenzen, Zollplafonds, Referenzmengen und Auslösungsschwellen kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Unterschied Zollkontingente – Zollplafonds - Referenzmengen - Auslösungsschwellen

	Zoll- kontingente	Auslösungs- schwellen	Referenz- mengen	Zollplafonds
Nach Erreichung der Menge	begünstigter Zollsatz nicht mehr anwendbar	Zusatzzoll wird eingehoben	begünstigter Zollsatz nicht mehr anwendbar	Schaffung eines Kontingentes möglich
Verordnung zur Beendi- gung der Maßnahme erforderlich	nein	ja	ja	ja
möglicher Ursprung der Waren	alle Länder	alle Länder	AKP- und Mittelmeerstaaten	AKP-Staaten

3. Der Überwachung unterliegender Warenkreis

Alle Einfuhren (Kapitel 01 bis 98 der Kombinierten Nomenklatur) und ein Teil der Ausfuhren (vor allem Textilien und landwirtschaftliche Erzeugnisse).

4. Kontingentstelle

Die Kontingentstelle ist bei der Außenstelle Schärding des Zollamtes Linz/Wels eingerichtet.

Ihre Adresse lautet

Gerichtsplatz 2,

A-4780 Schärding

Tel.: +43 (0) 50233 735

Fax: +43 (0) 50233 596 5082

e-Mail: CC-ZV.Quota-Surveill@bmf.gv.at

Die Kontingentstelle ist für die Überwachung der Ein- und Ausfuhren, die im Anwendungsgebiet (§ 3 ZollR-DG) beantragt werden, zuständig.

Ihre Tätigkeit umfasst:

- Prüfung der an die Europäische Kommission zu meldenden Daten auf Glaubwürdigkeit,

- die unverzügliche Weiterleitung dieser Daten an die GD TAXUD
- die unverzügliche Übermittlung von Daten, die aufgrund der nachträglichen Änderung der Zollanmeldung (z. B. anteilige Zuteilung von Zollkontingenten, Ergebnisse einer nachträglichen Prüfung, Ergebnisse eines Rechtsmittelverfahrens ...) geändert oder gelöscht wurden
- die unverzügliche Reaktion auf Fehlermitteilungen oder jede andere Übermittlung fehlerhafter Angaben seitens der GD TAXUD durch Aktualisierung, Streichung oder Bestätigung der jeweiligen Angaben

Die Kontingentstelle

- hat die automatisch selektierten Überwachungsdaten stichprobenweise auf Plausibilität zu prüfen, dh. stichprobenweise zu prüfen, ob
 - die Mengen angesichts der bisherigen Erfahrungen über einschlägige Importe plausibel sind;
 - die Überwachungsdaten einzelner Zollanmeldungen mit den anderen Daten der entsprechenden Zollanmeldung übereinstimmen;
- hat gegebenenfalls die Richtigkeit der Daten nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten (zB Datenbankabfragen, Rückfrage beim Abfertigungszollamt) zu prüfen, wobei auf die Vertraulichkeit einzelner Überwachungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen ist;
- hat die Daten täglich nach Brüssel weiterzuleiten. Daten, deren Richtigkeit von der Kontingentstelle angezweifelt wird, sind erst nach Überprüfung und allfälliger Korrektur weiterzuleiten.

Wird von der Europäischen Kommission mitgeteilt dass Importdaten als unrichtig erkannt wurden oder dass deren Richtigkeit angezweifelt wird, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rücksprache mit dem Abfertigungszollamt und/oder dem Anmelder) zu klären ob die Zollanmeldung richtig ist.

Ergeben diese Ermittlungen die Richtigkeit der Zollanmeldung ist die Europäische Kommission über die Richtigkeit der Zollanmeldung zu informieren.

Ergeben diese Ermittlungen dass die Zollanmeldung unrichtig ist, ist eine Korrektur der Zollanmeldung durch das Abfertigungszollamt zu veranlassen. Die korrigierten Überwachungsdaten sind an die Europäische Kommission zu übermitteln.

5. Zollämter

Die Zollämter haben die Kontingentstelle bei der Prüfung der Richtigkeit der Überwachungsdaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Anfragen der Kontingentstelle und von der Kontingentstelle übermittelte Anfragen der Europäischen Kommission sind umgehend zu beantworten.